

Satzung

für das Jugendamt der Stadt Monheim am Rhein

vom 09.07.2012

zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 15.04.2014

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 04.07.2012 und am 10.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134)
- § 3 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 12.12.1990 (GV.NRW. S. 664/SGV.NRW. 216)
- § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 270/SGV.NRW. 2023)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

1. Abschnitt Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Die Aufgaben des Jugendamtes werden gemäß § 70 Absatz 1 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Jugendhilferechts und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie

die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

2. Abschnitt Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt **9** und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt **6**. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich gemäß § 3 Abs. 1 AG-KJHG NW nach § 58 GO NRW.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss über die in § 5 Absatz 1 AG-KJHG genannten Personen hinaus noch folgende Personen an:
- a) der oder die Vorsitzende des Jugendparlamentes der Stadt Monheim am Rhein
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Berufskollegs des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen
 - c) eine Ärztin oder ein Arzt des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes des Kreisgesundheitsamtes Mettmann
 - e) eine Vertreterin oder einen Vertreter des Jugendamtselternbeirats.

Für die Mitglieder nach Satz 1 ist je eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

-
- (1) Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus § 71 Absatz 2 und 3 SGB VIII. Darüber hinaus ist der Jugendhilfeausschuss bei der Gestaltung von Kinderspielplätzen beratend mit einzubeziehen.
 - (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch höherrangiges Recht geregelt werden.
 2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung einschließlich der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gem. § 19 Abs. 4 KIBIZ (Kinderbildungsgesetz)
 - b) die Förderung der freien Jugendhilfe
 - c) die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.
 - d) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen
 - e) Die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiZ
 - f) Die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätten nach § 24 KiBiZ
 3. Vorberatung des Haushaltes des Jugendamtes.
 4. Anhörung vor der Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Jugendamtes.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch, wer den Vorsitz führt.

3. Abschnitt Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7

Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Bürgermeisters von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes
 - ist verpflichtet, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten
 - bereitet Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

4. Abschnitt Schlussbestimmung

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Monheim vom 16.01.1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.12.2009 außer Kraft.